

Satzung des Stadtjugendrings Wertheim e.V.

Vom 11.02.1967 in der geänderten Fassung lt. Beschluss der 2. Vollversammlung vom 11.03.1970, der 4. Vollversammlung vom 13.05.1970, der 2. Vollversammlung vom 16.02.1978, der 2. Vollversammlung vom 11.07.1995, der 2. Vollversammlung vom 28.11.2000, der 2. Vollversammlung vom 28.11.2006, der 2. Vollversammlung 2009, der 1. Vollversammlung 2011 vom 14.04.2011 und der 1. Vollversammlung 2015 vom 17.03.2015

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband trägt den Namen Stadtjugendring Wertheim e.V.
- (2) Der Stadtjugendring Wertheim ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wertheim eingetragen.
- (3) Sitz des Verbandes ist Wertheim am Main
- (4) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Wertheimer Jugendgruppen und Vereine, welche sich der Jugendarbeit widmen, schließen sich zum Stadtjugendring (SJR) der Stadt Wertheim zusammen, um die gemeinsamen Aufgaben der Jugendarbeit durchzuführen.
- (2) Der SJR Wertheim ist die auf demokratischer Grundlage gebildete Vertretung der organisierten Jugend der Stadt Wertheim. Die Selbständigkeit und Eigenart der Gruppen und Vereine werden durch die Mitgliedschaft im SJR nicht berührt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Jugend unserer Stadt zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern erziehen zu helfen und sie zur Erhaltung und Förderung des demokratischen Staatswesens zu befähigen.
- (2) Die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit wahrzunehmen.
- (3) Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der deutschen Jugend sowie mit ausländischen Jugendgruppen zu fördern und zu vertiefen.
- (4) Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Bildungsmaßnahmen und Freizeitangebote zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Stadtjugendring gehören an

- a) Jugendgruppen und Vereine, die sich der Jugendarbeit widmen.
- b) Schülermitverantwortungen (SMV) der hiesigen Schulen
- c) Fördermitglieder gemäß § 15 dieser Satzung.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Anerkennung der Landesverfassung sowie des Grundgesetzes mit den in ihm verankerten Grundrechten.
- (2) Jugendpflegerische Tätigkeit in regelmäßigen Jugendstunden, d.h. Jugendarbeit mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung auf kulturellem, politischem, religiösem, sozialem, sportlichem Gebiet.

§ 6 Organe

- (1) Vollversammlung
- (2) Vorstand

§ 7 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der dem SJR angehörenden Jugendgruppen, Vereinen und Schülermitverantwortungen. Ein Delegierter kann nur ein Mitglied bei der Vollversammlung vertreten. Als ständig beratendes Mitglied gehört der Vollversammlung ein Vertreter der Stadtverwaltung an.

Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt per Email oder Briefpost an die jeweils dem Vorstand gemeldeten Delegierten des Mitglieds.

(2) Die in § 4 a und b genannten Mitglieder benennen ihren ständigen Delegierten. Dieser ist dem Vorstand namentlich zu benennen.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich.

Auf Antrag kann die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen.

(4) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr zusammen. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre.

(5) Wird von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muss der 1. Vorsitzende die Versammlung unverzüglich einberufen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Ihr Termin wird in der vorangegangenen Vollversammlung festgelegt. 10 Tage vorher erfolgt eine Einladung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

(7) Für Beschlüsse des SJR genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Anträge zur Tagesordnung der Vollversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind bis spätestens fünf Tage vor der Sitzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

(8) Die Vollversammlung kann zur Bearbeitung festzulegender Teilbereiche der Aufgaben des Stadtjugendringes Ausschüsse bilden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und bis zu drei Beisitzer werden in getrennt durchzuführender Wahl auf zwei Jahre von der Vollversammlung gewählt.

(2) Die Geschäftsführung des SJR Wertheim obliegt dem Vorsitzendem und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt

§ 9 Wahlordnung

Für die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erhält keiner der Bewerber im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so gilt im 2. Wahlgang der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim.

§ 10 Aufnahme

Die Aufnahme in den SJR Wertheim muss schriftlich beantragt werden unter Beifügung der Satzung. Es muss eine Mitgliederzahl von mindestens 10 Jugendlichen nachgewiesen werden. (Altershöchstgrenze = 26 Jahre gemäß KJHG). Eine Ausnahme bilden die Vertretungen der Schülermitverantwortungen. Weitere Ausnahmen können von der Vollversammlung beschlossen werden.

§ 11 Austritt

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich durch das Mitglied erklärt werden.

§ 12 Ausschluss

- (1) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen, wenn nach seiner Meinung berechtigte Gründe vorliegen, die eine weitere Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitglied nicht mehr gestatten. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten dafür stimmen. Es ist dem betreffenden Mitglied eine Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Mitglieder, die an drei aufeinander folgenden Vollversammlungen ihren Sitz im SJR nicht wahrgenommen haben, werden auf ihren möglichen Ausschluss hingewiesen und gelten nach einer Erklärungsfrist von vier Wochen als zurückgetreten, sofern nicht eine positive Erklärung und Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erfolgte.
- (3) Bei Fördermitgliedern kann der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn der Beitrag nicht entrichtet wurde.

§ 13 Verwendung der städtischen Zuschüsse

- (1) Die Zuschüsse an die Mitglieder des SJR werden aus Zuwendungen der Stadtverwaltung Wertheim bestritten.
- (2) Die Vollversammlung beschließt Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen. Zur Beschlussfassung und zur Änderung der Richtlinien ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Der Vorstand legt eine Planung und den dafür vorgesehenen Finanzbedarf der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Die Vollversammlung und der Vorstand geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Vollversammlung wählt zwei Kassenrevisoren. Die Kassenrevision hat jährlich zu erfolgen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten

Delegierten. Anträge hierzu müssen spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Vollversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Sie werden durch das Mitglied gestellt.

§ 15 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden die sich für die Ziele des SJR einsetzen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die Fördermitgliedschaft wird durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten festgelegt.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Die Fördermitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (6) Für den Ausschluss von Fördermitgliedern gilt analog der ordentlichen Mitglieder §12 (1) dieser Satzung, sowie § 12 (3).

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Vollversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.